

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 022

57

ZFO §§ 322, 325; FürsPflVO v. 13. Februar 1924, RGBI I 100 § 21a

Das Urteil, durch das der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen Erzeuger abgewiesen worden ist, wirkt auch dann gegen den Bezirksfürsorgeverband, der den Anspruch nach Erlaß dieses Urteils auf sich übergeleitet hat, Rechtskraft, wenn die Abweisung erfolgt ist, weil das Gericht angenommen hat, der Anspruch sei dadurch, daß das Kind Unterstützung bezogen hat, erloschen.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1959 - IV ZR 36/59 - OLG München
LG Augsburg

57

IV ZR 36/59

Verkündet
am 29. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde A [REDACTED] - Bezirksfürsorgeverband -
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Werkzeugmachormeister Leonhard M [REDACTED] in A [REDACTED]
[REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter Jo-
hannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München mit dem Sitz in Augsburg
vom 4. November 1958 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat in ihrer Eigenschaft als Bezirksfürsorgeverband von A [REDACTED] in der Zeit vom 1. Februar 1944 bis 31. Oktober 1957 aus öffentlichen Mitteln an das am [REDACTED] [REDACTED] 1943 geborene Kind Karlheinz F [REDACTED] wegen fürsorge-rechtlicher Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen in Höhe von zusammen 5.581,50 DM geleistet. Sie macht einen nach ihrer Ansicht auf sie übergeleiteten Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Beklagten geltend.

Das unterstützte Kind ist als eheliches Kind der Eheleute Franz Xaver und Theresese Bau [REDACTED] geboren worden. Diese Ehe ist durch Urteil des Landgerichts in Augsburg vom 3. September 1943 rechtskräftig geschieden worden. Durch rechtskräftiges Urteil vom 13. Juli 1954 ist die Unehelichkeit des Kindes festgestellt worden. Das Kind hat, vertreten durch das Stadtjugendamt in A [REDACTED], am 29. Oktober 1954 gegen den Beklagten Klage auf Feststellung seiner Vaterschaft und auf Zahlung von Unterhalt für die ganze Zeit von seiner Geburt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erhoben. Das Amtsgericht hat der Klage entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landgericht durch Urteil vom 11. Oktober 1957 das Urteil des Amtsgerichts geändert und den Beklagten nur zur Zahlung des Unterhaltsrestes von monatlich 8,- DM für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 31. Oktober 1957 und einer vollen Unterhaltsrente von monatlich 50,- DM für die Zeit vom 1. November 1957 bis zum 31. Oktober 1959 verurteilt. Den weitergehenden Anspruch hat das Landgericht mit der Begründung abgewiesen, daß die Stadtgemeinde A [REDACTED] als Bezirksfürsorgeverband das Kind in der Zeit von seiner Geburt bis zum 31. Januar 1957 voll und in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober 1957 mit monatlich 42,- DM unterstützt habe.



Mit einem dem Beklagten am 23. November 1957 zugestellten Schreiben vom 22. November 1957 (Entwurf bei Bl. 1 - 4 der Akten) hat die Stadtgemeinde A [REDACTED] als Bezirksfürsorgeverband dem Beklagten unter Hinweis auf § 21 a der Fürsorgepflicht-VO angezeigt, daß die Unterhaltsansprüche des Kindes auf sie im Umfang ihrer dem Kind in der Zeit vom 1. Februar 1944 bis 31. Oktober 1957 erbrachten und unter Berücksichtigung der Umstellung von RM in DM auf 4.438,50 DM berechneten Fürsorgeleistungen an sie übergegangen seien, und dem Beklagten diese Leistungen gleichzeitig schriftlich mitgeteilt.

Die Klägerin hat sodann diesen Betrag mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage geltend gemacht. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 4.438,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Mai 1958 zu zahlen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Klägerin hat zwei Möglichkeiten, um von dem Unterhaltspflichtigen den Ersatz der gewährten Fürsorgeunterstützung zu erlangen. Sie kann nach § 21 a FürsPflVO den Unterhaltsanspruch des Unterstützten gegen den Unterhaltspflichtigen auf sich überleiten und ihn geltend machen. Sie kann ferner gemäß § 23 Abs. 2 FürsPflVO beantragen, daß im Verwaltungsweg die Verwaltungsbehörde die Unterhaltspflicht "vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs" feststellt, und sodann den Ersatz ihrer Kosten beanspruchen

(BayrVerwGerHof v. 30. Januar 1953 und vom 9. Februar 1953 Fürsorgerechtliche Entscheidungen Bd. 1, 124 und Bd. 2, 241). In dem hier anhängigen Verfahren handelt es sich allein um die Geltendmachung des nach § 21 a FürsPflVO auf die Klägerin übergeleiteten Unterhaltsanspruchs.

Die auf diesen Anspruch zielende Klage ist aber unzulässig. Durch das im Rechtsstreit zwischen dem Kind Karlhinz F. und dem Beklagten ergangenen Urteil des Landgerichts in Augsburg vom 11. Oktober 1957 ist bereits über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden. Die Rechtskraft dieses Urteils wirkt nach § 325 ZPO auch gegenüber der Klägerin.

a) Durch dieses Urteil ist der hier geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang abgewiesen worden, weil das Landgericht angenommen hat, der Anspruch sei dadurch, daß die Klägerin das Kind unterstützt habe, erloschen. Das Landgericht ist nicht, wie die Revision annimmt, davon ausgegangen, der Anspruch sei auf die Klägerin übergegangen. Zwar hat das Landgericht geprüft, ob das Kind den in dem damaligen Verfahren geltend gemachten Anspruch auf andere Rechtsgründe stützen könne. Das Kind hatte vorgetragen, man müsse annehmen, der Unterhaltsanspruch sei vom Bezirksfürsorgeverband stillschweigend auf das Kind zurückübertragen worden. Das Landgericht hat jedoch eine Rückübertragung als unmöglich angesehen, da nach seiner Ansicht der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht auf den Bezirksfürsorgeverband übergegangen, sondern erloschen sei. Das Landgericht nimmt an, es könne höchstens ein Erstattungsanspruch des Bezirksfürsorgeverbands bestehen. Die Urteilsgründe ergeben somit zweifelsfrei, daß das Landgericht den auch mit dieser Klage geltend gemachten Anspruch als erloschen und daher nicht mehr bestehend angesehen hat.

b. Durch das Schreiben vom 23. November 1957 hat die Klägerin nach § 21 a FürsPflVO den Übergang der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Beklagten bewirkt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Mitteilung unverzüglich i.S. des § 21a Abs. 2 FürsPflVO erfolgt ist und damit auch den Übergang der Ansprüche für die Vergangenheit bewirken konnte. Die Gerichte wären, auch wenn diese Rechtsfolge eingetreten wäre, an die früher ergangene Entscheidung des Landgerichts über den Unterhaltsanspruch gebunden. Der Klägerin würde daher, ihre Behauptung über die Rechtzeitigkeit der Überleitungsansprüche unterstellt, das Rechtsschutzbedürfnis für die hier geltend gemachte Klage fehlen. Denn die Rechtskraft des früheren Urteils über die Unterhaltsforderung gegen den Beklagten wirkt nach § 325 ZPO auch gegen die Klägerin. Durch die Überleitung geht der Anspruch in dem Augenblick auf den Fürsorgeverband über, in dem dem Schuldner die schriftliche Überleitungsanzeige zugeht (BGHZ 11, 298, 301). Sie hat die Wirkung einer Abtretung (BGHZ 20, 127, 131), und der Fürsorgeverband wird damit Rechtsnachfolger des bisherigen Gläubigers i. S. d. § 325 ZPO.

Ob die Klägerin den Ersatz ihrer Kosten nach § 23 Abs. II FürsPflVO fordern kann, ist hier nicht zu entscheiden. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher · Johannsen · Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim